

# Merkblatt Presseausweis

Herausgeber: Contimedia Audiovisuelle Medien  
Inh. Dipl.-Päd. Tim Kämpfe



Contimedia Audiovisuelle Medien hat Ihnen einen Presseausweis überreicht. Damit hat Ihnen das Unternehmen ein wichtiges Dokument ausgehändigt. Contimedia bindet die Vergabe von Pressepassen an mehrere zwingende Bedingungen, die im Folgenden erläutert werden.

Der Presseausweis wird nach Ermessen der Geschäftsleitung von Contimedia vergeben; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Contimedia ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

Der Presseausweis soll die journalistische Arbeit des Ausweisträgers erleichtern und deren Legitimität unterstreichen. Weiterhin steht er für freie journalistische Arbeit. Es manifestiert die Bitte, den Träger des Passes den Zutritt in abgesperrte Bereiche oder sonstige nicht öffentliche Areale zu gewähren und gegebenenfalls seine Arbeit und seine Gesundheit zu schützen. Der Pass soll den Besitzer als im Auftrage von Contimedia handelnden Mitarbeiter identifizieren. Vorzeigeberechtigte haben darüber hinaus das Recht, auf der offiziellen Webseite von Contimedia die Daten des Ausweisträgers abzurufen.

Die Verwendung des Presseausweises ist an folgende zwingende Kriterien gebunden:

- 1) Der Presseausweis wird zu einer durch Contimedia aufgetragenen bzw. im Auftrag von Contimedia durchgeführten Arbeit verwendet.
- 2) Der Presseausweis trägt den Status „inoffiziell“, weil er durch ein Drittunternehmen und nicht durch eine der offiziell anerkannten Institutionen ausgestellt wurde.
- 3) Der Presseausweis ersetzt keine Akkreditierung, wenn der Veranstalter eigene Akkreditierungen erteilt.
- 4) Der Presseausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig. Sein Verlust ist Contimedia gegenüber umgehend anzuzeigen.
- 5) Die Nutzung des Presseausweises für private oder nicht explizit durch Contimedia auftragene Tätigkeiten ist unzulässig.
- 6) Die Daten des Ausweisträgers sind auf der offiziellen Webseite von Contimedia registriert und offen abrufbar.
- 7) Der Missbrauch des Presseausweises zieht unternehmensinterne und strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
- 8) Der Presseausweis ist jedem Vorzeigeberechtigten nach Aufforderung vorzuzeigen.
- 9) Während der Arbeit ist der Presseausweis für Vorzeigeberechtigte gut sichtbar am Körper zu tragen.
- 10) Die Weitergabe des Presseausweises an Dritte und Unbefugte ist unzulässig.

11) Die Gültigkeitsdauer des Presseausweises beträgt ein Kalenderjahr. Der Ausweis bleibt Eigentum von Contimedia Audiovisuelle Medien.

12) Die auf der Webseite von Contimedia abrufbaren Datensätze können durch Contimedia selbst jederzeit geändert oder angepasst werden. Dazu gehört auch der Gültigkeitsstatus.

13) Contimedia übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Gebrauch oder durch den Missbrauch des Presseausweises entstehen.

14) Änderungen, die Angaben auf dem Presseausweis betreffen, sind Contimedia unverzüglich mitzuteilen.

15) Bei Aufforderung durch Contimedia ist der Presseausweis unverzüglich zurückzugeben.

16) Der Ausweisträger ist sich seiner Verantwortung bewusst und akzeptiert alle in diesem Merkblatt aufgeführten Regeln.

17) Contimedia behält sich das Recht vor, bei triftigen Gründen die in diesem Merkblatt aufgeführten Regeln ohne Vorankündigung zu ändern oder zu erweitern.

Sie als berechtigter Ausweisträger sollten sich die Ausweisnummer notieren, um im Verlustfall ihren Status als rechtmäßiger Besitzer untermauern zu können.

Interessenten haben die Möglichkeit, bei Contimedia vorzusprechen und die Ausgabe einer Pauschalakkreditierung oder eines Presseausweises zu erfragen. In einem persönlichen Gespräch können dann Aufgabenfelder besprochen werden, für die der Besitz eines solchen Dokuments relevant ist.

Hiermit wird bestätigt, dass  Herr  Frau

(Vor- und Zuname)

rechtmäßiger Besitzer des Contimedia-Presseausweises mit der Ausweisnummer

ist. Aussteller (Ort, Datum, Stempel, Unterschrift):